



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Ausschussvorsitzende
Dagmar Zoschke, MdL
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 12.09.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - Drs. 6/1246

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 6/1258

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN - Drs. 6/1281

Ihr Schreiben vom 24.07.2012

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den dem Landtag vorliegenden Gesetzesanträgen zur Novellierung des Kinderförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Bevor wir auf die Gesetzentwürfe im Einzelnen eingehen, möchten wir folgende grundsätzliche Anmerkungen vorausschicken:

Modell einer umfassenden gemeindlichen Trägerschaft

Ein wesentlicher Nachteil des geltenden Kinderförderungsgesetzes sind die Trennung zwischen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung sowie die geteilten Zuständigkeiten zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden einerseits und den Landkreisen andererseits.

Im Rahmen der parlamentarischen Begegnung am 19. Januar 2012 haben Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Landkreistag Sachsen-Anhalt deshalb gemeinsam erklärt, bei der Kinderförderung einen ganz entscheidenden Schritt zur interkommunalen Funktionalreform gehen zu wollen. Der gemeinsam getragene Vorschlag sieht vor, Sicherstellungsauf-

trag und Gewährleistungsverpflichtung für die Kinderbetreuung auf gemeindlicher Ebene zusammenzuführen.

Aus dem politischen Raum, auch aus den Regierungsfractionen und der Landesregierung, wurde uns wohlwollende Zustimmung zu diesem Vorschlag signalisiert. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung greift unseren Vorschlag jedoch nicht auf. Stattdessen strebt die Landesregierung eine Aufgabenzusammenführung auf Kreisebene an.

Die kreisangehörigen Gemeinden werden auf die Rolle von Einrichtungsträgern reduziert, ohne eigene Steuerungsverantwortung. Das jetzt angestrebte Organisationsmodell soll wesentlich dadurch entstanden sein, dass es wegen der Konkurrenzsituation gemeindlicher und freier Träger Vorbehalte gegen eine umfassende gemeindliche Aufgabenträgerschaft gibt. Eine völlig aus der Luft gegriffene Sorge, die noch dazu übersieht, dass die langfristigen vertraglichen Bindungen mit freien Trägern gerade die kommunalen Einrichtungen zur Manövriermasse für den demografischen Wandel haben werden lassen.

Wir halten es ordnungspolitisch für falsch und zugleich auch für rechtsbedenklich, den kreisangehörigen Gemeinden die im geltenden KiFöG geregelte Leistungsverpflichtung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz – eine aus gemeindlicher Sicht wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge – zu entziehen. Immerhin wird in den vergangenen 20 Jahren die organisatorische und finanzielle Umsetzung der Kinderförderung wesentlich durch die Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit den Landkreisen verantwortet. Wir verweisen deshalb auch auf die tragenden Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts im sog. Rastede-Urteil vom 23. November 1988 (BVerfGE 79, 127 ff.). Weltweit werden uns in der frühkindlichen Bildung gerade jene Staaten als Muster vorgeführt, die die Aufgabe auf gemeindlicher Ebene konzentriert haben (u.a. Finnland).

Wesentliche Begründung für die Gemeindegebietsreform war die Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung durch Schaffung größerer Einheiten. Diese Begründung wird konterkariert, wenn den jetzt leistungsstärkeren und auch leistungsbereiten Gemeinden Aufgaben und Verantwortung entzogen werden und sie auf die Rolle von Einrichtungsträgern reduziert werden, ohne die Möglichkeit, kommunalpolitisch auf die Kinderbetreuung in der Gemeinde Einfluss zu nehmen.

Wir verweisen insoweit auch auf die Koalitionsvereinbarung für die sechste Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt 2011 bis 2016, in der sich die Regierungsfractionen unter Punkt 8.1. ausdrücklich zur interkommunalen Funktionalreform mit dem Ziel der orts- und bürgernahen Erledigung von Aufgaben bekannt haben. Darunter fallen nach den Ausführungen der Regierungsfractionen insbesondere die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz.

Bei der nunmehr verfolgten Neuausrichtung der Kindertagesbetreuung bleibt völlig außer Betracht, dass Kindertagesbetreuung in den Gemeinden stattfindet und auf dieser Ebene genau richtig verortet ist. Hier wird auch der Übergang in die Grundschule, deren Träger die Gemeinden sind, organisiert. Die Gemeinden sind seit Jahren personell darauf eingerichtet, die Kinderbetreuung umzusetzen, indem sie Personal für die Organisation der Kindertagesbetreuung vorhalten. Sie haben vor Ort die größten Kenntnisse über Bedarf und Angebot der Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinden arbeiten hierbei auch partnerschaftlich mit den freien Trägern vor Ort zusammen. Es ist also nur konsequent, wenn die Gewährleistungs- und Sicherstellungsverpflichtung für die Kindertagesbetreuung in der Hand der Gemeinden zusammengeführt wird. Die Stellung des örtlichen Jugendhilfeträgers bleibt im Übrigen insbesondere durch die Aufsicht gewahrt.

Die Verlagerung der Gewährleistungsverantwortung von der Gemeinde- auf die Landkreisebene erscheint auch wegen des in Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG begründeten Aufgabenverteilungsprinzips bedenklich. Die Gemeindeebene nimmt in Sachsen-Anhalt seit jeher wesentliche Aufgaben bei der Absicherung der Kinderförderung wahr und ist nach dem geltenden KiFöG auch Trägerin der Gewährleistungsverantwortung. Der vom Landesgesetzgeber über viele Jahre verfolgte Weg der Verpflichtung der Gemeindeebene, der auch Gegenstand der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts (Urteile vom 8. Dezember 1998 – LVG 10/97 und LVG 19/97) war, sollte jetzt nicht umgekehrt werden.

Nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 stehen nicht mehr die Zuständigkeitsregelungen im § 69 Abs. 1 SGB VIII zur Aufgabenträgerschaft in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einer gemeindlichen Trägerschaft entgegen. Es liegt nunmehr in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, eine Zuständigkeitsregelung zu treffen.

Bisher sind keine Gründe dargelegt worden, die die Aufgabenverlagerung tatsächlich rechtfertigen können. Wir bezweifeln, dass es im Interesse der Wohlfahrtsverbände ist, die bisherige partnerschaftlich Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufzugeben.

Auch der Vorwurf fehlender Kostentransparenz ist nicht nachvollziehbar. Die Jahresrechnungsstatistik beim Statistischen Landesamt gibt gemeindescharf Auskunft über die im Bereich der Kindertagesbetreuung geflossenen Finanzmittel. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat im Übrigen mit Schreiben vom 19. September 2011 an Minister Bischoff die Durchschnittskosten eines Krippen-, Kindergarten- und Hortplatzes mitgeteilt. Behauptungen, die kommunale Seite könne die Kosten eines Kita-Platzes nicht beziffern, sind schon deshalb nicht nachvollziehbar.

Organisationsmodell in Mecklenburg-Vorpommern

Nach Aussagen aus den Regierungsfractionen ist beabsichtigt, die Organisation der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt zukünftig an dem in Mecklenburg-Vorpommern praktizierten Modell zu orientieren. Wir nehmen insoweit Bezug auf die Ausführungen von Frau Grimm-Benne und Herrn Jantos in der Landtagssitzung am 12. Juli 2012.

Der vorliegende Regierungsentwurf ordnet – anders als in Mecklenburg-Vorpommern – die Restfinanzierung zurzeit allein der Kreisebene zu. Aussagen zur Mitfinanzierung Dritter bleiben in § 11 Abs. 1 unbestimmt. Der Landesgesetzgeber muss hier entweder nachbessern oder zeitgleich die notwendigen Konsequenzen im kommunalen Finanzausgleichsgesetz bei der Verteilung auf die kommunalen Gruppen ziehen. Daneben bleibt die Notwendigkeit eines konnexitätsgerechten Ausgleichs für die kommunalen Mehrbelastungen infolge des neuen Gesetzes.

Ein Baustein für das Organisationsmodell in Mecklenburg-Vorpommern ist der Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach den §§ 78 b – d SGB VIII zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Einrichtungsträgern, wobei in Mecklenburg-Vorpommern hierbei Einvernehmen mit den Gemeinden herzustellen ist. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen ist als Instrument der Finanzierung sozialer und gesundheitlicher Angebote und Einrichtungen grundsätzlich nicht neu.

Aus finanzieller Sicht ist der beträchtliche personelle und sächliche Aufwand, der beim landesweiten Abschluss von rd. 1800 Vereinbarungen zu erwarten ist, höchst bedenklich. Der

Abschluss differenzierter Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen erscheint uns zudem kaum realisierbar.

Aufgrund der großen Zahl an Vereinbarungen wird es kaum möglich sein, die geltend gemachten Kosten im Einzelnen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und im Detail zu verhandeln. Nach den Erfahrungen in anderen Bereichen (Sozialhilfe, Pflege, Erziehungshilfe etc.) wird es unvermeidbar sein, mit Pauschalansätzen zu arbeiten. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist es, jedenfalls nach Aussage der dortigen Experten, nicht möglich, anhand der vereinbarten Entgelte Vergleiche der tatsächlichen Kosten zwischen den Einrichtungen, insbesondere über Kreisgrenzen hinaus, zu ziehen.

Abschließend ist zu Mecklenburg-Vorpommern anzumerken, dass es dort Überlegungen zur Überarbeitung des Gesetzes gibt, die auch das dortige Organisationsmodell betreffen.

Grenzen der Subsidiarität

Seitens der freien Wohlfahrtspflege wird durchaus zutreffend auf den auch in der Landesverfassung verankerten Grundsatz der Subsidiarität hingewiesen.

Der Grundsatz der Subsidiarität darf aber nicht dazu führen, dass die Freie Wohlfahrtspflege sich dort, wo sich die Trägerschaft für Kindertageseinrichtung betriebswirtschaftlich lohnt, auf die Subsidiarität beruft und den Gemeinden die Trägerschaft nur dort überlassen will, wo die Einrichtungen wegen der demografischen Entwicklung nur unter defizitären Bedingungen existieren.

Die Konkurrenzsituation zwischen kommunal getragenen und freien Einrichtungen stellt deshalb keine tragfähige Begründung für die Wegnahme der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden dar. Über den Erstattungsanspruch freier Träger gegenüber der leistungsverpflichteten Gemeinde erfolgt keine finanzielle Schlechterstellung. Überdies lässt die freie Einrichtungswahl durch die Eltern („Wunsch- und Wahlrecht“) keine hoheitliche Quotierung oder Lenkung zu. Sollte es Einzelfälle der Bevorteilung geben, wäre ein Eingreifen der Fach- und Kommunalaufsicht zielgerichteter als ein Generalverdacht gegen jede Gemeinde.

Grundsätzliche Anforderungen an eine Novellierung aus kommunaler Sicht

Aus kommunaler Sicht sollten folgende wesentliche Punkte bei der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes grundsätzlich Berücksichtigung finden:

- ***Vermeidung von Leistungsausweitung und der damit verursachten finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte***
Die Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt erfolgt bereits heute auf einem im Ländervergleich sehr hohen Niveau. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen zum kommunalen Finanzausgleich bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, die Leistungen nach dem Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt nochmals auszuweiten und neue finanzielle Belastungen für die öffentlichen Haushalte von Land und Kommunen zu begründen.
- ***Grundsatz der Konnexität beachten***
Die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung und die finanzielle Entlastung der Eltern bei den Elternbeiträgen lassen erhebliche Mehrbelastungen bei den Kommunen erwarten. Diese Mehrbelastungen sind vom Land vollständig auszugleichen.

Dem Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Absatz 3 der Landesverfassung ist umfassend Rechnung zu tragen.

➤ ***Spitzabrechnung erforderlich***

Bei der Berechnung der Landesfinanzierung werden verschiedene Annahmen zugrunde gelegt, die zum Teil nicht valide erscheinen oder mit großen Prognoseunsicherheiten behaftet sind. Da diese Annahmen bei der Ermittlung der Konnexitätsfolgen direkte Wirkung entfalten, sehen wir eine Spitzabrechnung der tatsächlichen finanziellen Mehrbelastungen als unverzichtbar an.

➤ ***Personelle Mehrbedarfe berücksichtigen***

Eine Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung, insbesondere die Wiedereinführung des Anspruchs auf eine Ganztagsbetreuung für alle Kinder, und die Verbesserungen bei der Personalausstattung lassen einen deutlich erhöhten Bedarf an Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen erwarten. Zugleich wird infolge des Rechtsanspruchs auf Krippenbetreuung am 1. August 2013 bundesweit ein zusätzlicher Personalbedarf an 70.000 bis 100.000 Erzieherinnen und Erziehern erwartet. Schon jetzt sind Entwicklungen in Sachsen-Anhalt feststellbar, dass Erzieherinnen und Erzieher auf besser bezahlte Stellen in anderen Bundesländern wechseln. Der Landesgesetzgeber muss sich deshalb auch mit der tatsächlichen Erfüllbarkeit der erhöhten Leistungsstandards befassen.

➤ ***Interkommunale Funktionalreform realisieren***

Kinderbetreuung findet in den Gemeinden statt. Hier wird auch der Übergang in die Grundschulen organisiert. Von daher sollten die Aufgaben- und die Finanzverantwortung nach dem KiföG auf der Ebene der Einheits- und Verbandsgemeinden zusammengeführt werden. Ziel muss es sein, dass die Gemeinden

- die Aufgaben der Sicherstellung sowie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht, in eigener Verantwortung wahrnehmen,
- Sozialermäßigungen, d.h. den teilweisen Erlass bzw. die Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 SGB VIII, in eigener Aufgabenträgerverantwortung gewähren,
- die vom Land für die Kosten der Kindertagesbetreuung bereitgestellten Zuweisungen entgegennehmen und die Zuweisungen auf Antrag an die freien Träger auszahlen, und
- die Finanzierungsverpflichtung der Landkreise, die derzeit von diesen mit einem Anteil von 53 % der auf sie entfallenden Landeszuweisungen getragen wird, übernehmen.

Die vorgeschlagenen Zuständigkeitsverlagerungen bewirken zwischen den Gemeinden und Landkreisen erhebliche Verschiebungen bei den finanziellen Lasten der Kindertagesbetreuung, die konkret zu ermitteln und auszugleichen sind.

➤ ***Standards abbauen***

Überflüssige Standards sollten gestrichen werden. Überdies darf die Gesetzesnovelle nicht zur Setzung neuer verwaltungsaufwändiger und kostenintensiver Standards (z. B. Qualitätsmanagementsysteme, zusätzliche Elternbeteiligungsrechte) führen. Da den leistungsverpflichteten Kommunen die Organisation der Kindertagesbetreuung in eigener Verant-

wortung obliegt und ihre Entscheidungen durch die unmittelbar demokratisch legitimierten Organe getroffen werden, sind Regelungen abzulehnen, die die kommunale Selbstverwaltung einschränken.

➤ ***UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen***

Die Novelle muss die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) realisieren. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-BRK in das Landesrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt steht demnach in der Pflicht, Artikel 24 UN-BRK durch eine entsprechende Verankerung des Gesamtkonzepts zur Inklusion im SchulG LSA und im KiFöG LSA umzusetzen. Zugleich sind gesetzliche Regelungen zum finanziellen Ausgleich der insoweit entstehenden Mehraufwendungen nach Maßgabe der Artikel 87 Absatz 3 und 88 LVerf LSA zu treffen.

Zu den vorliegenden Gesetzentwürfen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs.6/1258)

Der in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 6/1258) weicht erheblich vom Referentenentwurf, zu dem uns die Landesregierung angehört hatte, ab und hat uns schon deshalb sehr überrascht. Angesichts der Äußerungen aus den Regierungsfractionen, wonach sich das neue Gesetz an den Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern orientieren soll, die sich aber bisher nicht vollständig im Gesetzentwurf finden, kann unsere heutige Stellungnahme nicht abschließend sein.

Zu Artikel 1 (Änderung des Kinderförderungsgesetzes)

Ziffer 2. (§ 3 – Anspruch auf Kinderbetreuung)

Der vorgeschlagene Stufenplan, mit dem für das Kinderbetreuungsjahr 2013/14 zunächst für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und erst ab dem Folgejahr auch für Kinder im Krippenalter ein ganztägiger Betreuungsplatz bereit zu stellen ist, macht den begrenzten Spielraum des Landes zur vollständigen Kompensation der Mehrkosten deutlich.

Offenkundig ist, dass für die Realisierung der Ganztagsbetreuung für alle Kinder zusätzliches Fachpersonal benötigt wird, wodurch ein erheblich höherer Finanzierungsaufwand für die Kindertagesbetreuung entstehen wird. Nach unseren Berechnungen sind allein für den Mehraufwand an Personal mindestens 55 Mio. Euro zusätzlich erforderlich. Dieser Mehraufwand muss auf der Grundlage des Art. 87 Absatz 3 der Landesverfassung vollumfänglich ausgeglichen werden.

Nach Einschätzung der kommunalen Praxis wird der personelle Mehrbedarf nur zu einem geringen Teil durch eine Aufstockung des Arbeitszeitvolumens der vorhandenen Teilzeitkräfte abgedeckt werden können. Größtenteils werden Neueinstellungen erforderlich werden, was angesichts des bereits bestehenden Fachkräftemangels möglicherweise nur bedingt erfolgreich sein wird. Hierbei ist zugleich zu berücksichtigen, dass infolge der Einführung des Rechtsanspruchs auf Krippenbetreuung bundesweit mit einem Bedarf an 70 bis 100 Tsd. zusätzlichen Kita-Fachkräften gerechnet wird, was sich perspektivisch auch auf das Vergütungsniveau der entsprechenden Fachkräfte auswirken wird.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang in § 3 Absatz 1 geht überdies zu weit. Die sich durch die Novellierung des Gesetzes ergebende Möglichkeit wird nicht genutzt, die gesetzliche Regelung zur Hortbetreuung an die tatsächlichen Verhältnisse in den Horten anzupassen. Hortplätze werden gegenwärtig fast ausschließlich für Kinder in den Grundschulen nachgefragt. Für die außerschulische Betreuung von Kindern in den Schuljahrgängen 5 und 6 sowohl an Sekundarschulen als auch an Gymnasien besteht in der Praxis kein Bedarf. Auch können die vorhandenen Strukturen der Horte an den Grundschulen keine adäquaten Angebote entwickeln, die den speziellen Bedürfnissen dieser älteren Kinder entsprechen. Kinder jenseits des 10. Lebensjahres wollen nicht im Hort betreut werden, der als Einrichtung für kleine Kinder angesehen wird. Kinder dieses Alters stellen andere Anforderungen und haben andere Bedürfnisse als Viertklässler oder gar Erstklässler.

Die in § 3 Absatz 4 getroffene Regelung, wonach die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz zukünftig zu realisieren haben, stellt für diese eine neue Aufgabe dar, die nicht gewollt ist. Vielmehr wäre es aus Sicht der Landkreise konsequent, wenn die Aufgabe der Kindertagesbetreuung und damit die Leistungspflicht wie im geltenden KiFöG weiterhin den Gemeinden obliegen. Hier besteht die größte Kenntnis über Bedarf und Angebot für Kindertageseinrichtungen. Auch können die Gemeinden den Übergang zur Grundschule, deren Träger sie sind, bestmöglich absichern. Eine Überführung der Leistungsverpflichtung von der Gemeindeebene auf die der Landkreise wird aus den eingangs dargelegten Gründen abgelehnt!

Die in § 3 Absatz 6 getroffene Regelung, dass Leistungsumfang und tägliche Betreuungszeit schriftlich zu vereinbaren sind, ist unverständlich. Was sollte neben der Betreuungszeit noch vereinbart werden?

Ziffer 4. (§ 5 – Aufgaben der Tageseinrichtungen)

Die Aufgabenstellung von Kindertageseinrichtungen wird um die „Inklusion von Kindern mit Behinderungen“ in § 5 Absatz 1 erweitert. Völlig verkannt werden die gravierenden Auswirkungen der Übernahme der UN-Behindertenrechtskonvention und die sich für die Leistungsverpflichteten und Einrichtungsträger daraus ergebenden Kostenfolgen.

Leistungsfähige und bedarfsgerecht ausgebaute inklusive Angebote stehen bisher nicht flächendeckend zur Verfügung. Für den Hortbereich stellt sich bereits seit der „Inklusionsoffensive“ des Kultusministeriums das Problem der inklusiven Betreuung. Die für die Regelbetreuung von Grundschulkindern vorhandenen Hortstrukturen sind zunehmend nicht mehr in der Lage, die wachsende Zahl von Kindern mit Benachteiligungen und Behinderungen in den Grundschulen im außerschulischen Bereich aufzufangen. Die für die Schaffung sachgerechter Angebote zwingend erforderlichen Veränderungen im Personalschlüssel und der Einsatz von speziell geschulten Fachkräften (Heilpädagogen, Ergotherapeuten, Psychotherapeuten u. ä.) sind gegenwärtig nicht finanzierbar. Leider geht der Gesetzentwurf auf diese Fragen und die entsprechenden Kostenfolgen nicht ein. Hier muss zwingend nachgebessert werden.

Die verbindliche Vorgabe zur Einführung von Qualitätsmanagementsystemen in § 5 Absatz 3 bringt Kostenfolgen für die Einbeziehung externer Stellen, die bei strikter Anwendung des Konnexitätsprinzips durch das Land zu tragen sind. Dies ist am einfachsten durch eine direkte Übernahme dieser Kosten durch das Land zu gewährleisten. Eine einfache Verweisung in der Gesetzesbegründung auf eine „gute Auswahl“ von Anbietern auf dem Markt ist nicht ausreichend.

Ziffer 5. (§ 6 – Tagespflege)

Sofern künftig Tagespflegestellen geeignet sein sollen, den Rechtsanspruch nach § 3 Absatz 1 zu erfüllen, muss sichergestellt werden, dass Tagespflegepersonen zu mit der Arbeit von Kindertageseinrichtungen vergleichbaren Angeboten in der Lage sind. Andernfalls dürfte sich eine nicht erwünschte Konkurrenzsituation auf der Grundlage unterschiedlicher Standards ergeben. Die auslegbare Formulierung in § 6 Absatz 1 verlangt aber gerade nicht analoge Standards, sondern lediglich die „entsprechende“ Geltung der Aufgabenstellung für Kindertageseinrichtungen in Tagespflegestellen „unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation“.

Die Einführung der Tagespflege nicht nur als alternative Betreuungsform, sondern als Ergänzung der Regelbetreuung in Kindertageseinrichtungen, ist hinsichtlich der Kostenfolgen für die Leistungsverpflichteten und die Eltern zu präzisieren. Sofern der Rechtsanspruch von 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden in einer Kindertageseinrichtung erbracht werden kann, müssen darüber hinausgehende individuelle Betreuungsbedarfe, die durch Tagespflegepersonen abgedeckt werden sollen, vollständig durch die Eltern finanziert werden. Sofern hier an wechselnde Schichtdienste, angepasste Gleitregelungen zur Aufteilung der Betreuung zwischen Kindertageseinrichtung und Tagespflege und eine entsprechende Kostenbeteiligung der Leistungsverpflichteten gedacht sein sollte, ist dies wegen der Unvereinbarkeit mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen abzulehnen.

Ziffer 6. (§ 8 – Inklusion)

Die Problematik der Inklusion wird bei der Ausgestaltung des neuen KiFöG nur unzureichend aufgegriffen. Die für die inklusive Betreuung erforderliche Anpassung der personellen, räumlichen und qualitativen Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen wird in keiner Weise in den Blick genommen. Es genügt nicht, lediglich den Begriff der „Integration“ durch den der „Inklusion“ zu ersetzen, da die Inklusion bekanntermaßen ganz andere, deutlich weitergehende Ziele verfolgt.

Bedenklich ist auch, dass das Land hinsichtlich der Betreuung behinderter Kinder lediglich die aufgrund der §§ 53, 54 SGB XII entstehenden Mehrkosten tragen will. Da das Land offenbar die UN-Behindertenrechtskonvention in das KiFöG transformieren will, muss es die daraus resultierenden Kosten im Sinne des Art. 87 Absatz 3 LVerf LSA vollumfänglich ausgleichen.

Ziffer 8. (§ 10 – Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung)

Die gemeindliche Ebene verfügt nach Abschluss der Gemeindegebietsreform über leistungsfähige Strukturen. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem KiFöG sollen deshalb weitgehend auf der Ebene der Gemeinde zusammengeführt werden.

Die Sicherstellungsaufgabe und die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen sollten durch die leistungspflichtigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erfolgen. Die Gemeinden sind bisher schon Gewährsträger des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und sollten deshalb auch die Planungsverantwortung wahrnehmen, ungeachtet der verbleibenden bundesgesetzlichen Verpflichtung der örtlichen Jugendhilfeträger aus § 80 SGB VIII.

Die gemeindliche Planungsverantwortung kann zwar nicht an die Stelle der Planungsverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers nach § 80 SGB VIII treten, jedoch kann landesrechtlich geregelt werden, dass die gemeindliche Bedarfsplanung bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises nach § 80 SGB VIII zu beachten ist. Dem Landkreis käme damit die Aufgabe einer übergeordneten, koordinierenden Planung zu.

Ziffer 10. (§ 11 – Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege)

Der Gesetzentwurf sieht in § 11 eine vollständige Umstellung des bisherigen Finanzierungssystems der Kinderbetreuung vor. Die in Abänderung des Referentenentwurfs nunmehr geregelte Zuweisung altersgestaffelter Landespauschalen kann grundsätzlich eine verlässliche und planbare Größe darstellen. Wir haben aber Zweifel, dass die kalkulatorischen Annahmen des Landes zur Ermittlung der Landezuweisungen tatsächlich zutreffend sind.

Die Beteiligung des Landes nach § 11 Absatz 2 und 3 bezieht sich durchweg auf Annahmen der Landesregierung zu der durchschnittlichen täglichen Betreuungsdauer, zu den durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent und der tariflichen Entwicklung die nach unserer Einschätzung erhebliche Unsicherheiten beinhalten. Wir fordern deshalb eine umfassende Evaluierung der finanziellen Wirkungen der neuen KiFöG-Regelungen ab Inkrafttreten der neuen Regelungen.

Nach der Gesetzesbegründung berechnet die Landesregierung die Finanzierungsbeteiligung anhand der Personalkosten der Entgeltgruppen S6 und S8. Leiterinnen sind in höhere Entgeltgruppen eingruppiert und bleiben demnach unberücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des Landes an der Finanzierung sind die Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Absatz 2 sowie die damit verbundene pädagogische Arbeit nach § 22 Absatz 1 und 2. Es fehlt § 22 Absatz 3, wonach die Träger verpflichtet sind, für jede Tageseinrichtung eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen und in angemessenem Umfang von der Betreuung freizustellen. Auch die Personalkosten für Leitungsstunden sind pädagogische Personalkosten.

§ 24 Absatz 2 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung des Verfahrens für die Ermittlung und Abrechnung der Zuweisungen gemäß § 11 Absatz 1 und 2. Ein Entwurf dieser Verordnung liegt bisher aber nicht vor.

Die in § 11 Absatz 2 vorgesehene Finanzierung auf der Grundlage der Kinderzahlen des Vorjahres wird gegenüber der geltenden Regelung positiv bewertet. Gleichwohl sollte auf die Statistik des jeweiligen örtlichen Trägers der Jugendhilfe Bezug genommen und als Grundlage für die Finanzierung der Tageseinrichtungen genutzt werden.

Die Korrektur der Kinderzahlen nach unten im Rahmen der Ermittlung der Höhe der Landespauschale trifft für viele Städte und Gemeinden nicht zu. Da bislang die tatsächlich betreuten Kinder erst mit einer Verzögerung von zwei Jahren einen Niederschlag in der Landesförderung fanden, hatten die Städte und Gemeinden im Zeitraum von 2004 bis 2010 entgangene Landesmittel zu verkraften. Mit der nunmehr beabsichtigten Neuregelung sind in der Bemessung der Landesförderung somit erneut zu geringe Ansätze enthalten.

Das in § 11 Absatz 4 geregelte Verfahren über den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen entsprechend der §§ 78 b bis 78 d bedeutet sowohl für die

nunmehr leistungsverpflichteten Landkreise als auch für Einrichtungsträger einen neuen Verwaltungsaufwand, der entsprechend Art. 87 Absatz 3 LVerf LSA finanziell auszugleichen ist.

Überdies kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht einseitig den Abschluss von Vereinbarungen erzwingen. Zielführender erscheint uns deshalb eine Regelung - wie sie im Referentenentwurf des Sozialministeriums vorgesehen war - die anerkennungsfähigen Betriebskosten (auch ausgehend von der bereits vorliegenden einschlägigen Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt) durch Verordnung zu regeln.

Das in § 11 Absatz 5 geregelte Schiedsstellenverfahren bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung ist neu und verursacht einen neuen Aufwand und zusätzliche Kosten, weil einem gerichtlichen Verfahren noch ein Schiedsverfahren vorgeschaltet wird.

Ziffer 11. (§ 12 – Aufbringung von Investitionskosten)

Die vollständige Streichung der im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel grundsätzlich bereit zu stellenden Investitionskostenförderung durch das Land Sachsen-Anhalt ist abzulehnen. Die Einrichtungsträger sind nicht in der Lage, den bestehenden Investitionsstau aus eigenen Mitteln abzubauen.

Die im Gesetzentwurf getroffene Regelung öffnet den nach aktueller Rechtsprechung gegenwärtig verbauten Weg zur Einbeziehung von kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen) in die Berechnung der erstattungsfähigen Kosten freier Träger gegenüber den leistungsverpflichteten Gemeinden, was die faktische Überwälzung der Investitionsförderung auf die gemeindliche Ebene bedeutet. Auch dieser Verlagerung von direkten Finanzierungsverpflichtungen (Neubau, Erweiterung, Ausstattung) für Einrichtungen freier Träger steht im Gesetzentwurf bisher keinerlei Kompensation im Sinne des Konnexitätsprinzips gegenüber.

Ziffer 12. (§ 13 – Kostenbeiträge)

Die stringente Vorgabe zur Kalkulation von Elternbeiträgen in einer nach Stunden geteilten Staffelung ist nicht sachgerecht und abzulehnen, da der Aufwand z. B. eines 5-stündigen Betreuungsangebots eben nicht lediglich mit der Hälfte eines 10-stündigen Betreuungsangebots anzusetzen ist. Aus dieser Regelung ergeben sich zudem mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht vereinbare, ausschließlich auf Kostenwirkungen fußende Fehlanreize zur Inanspruchnahme auch kürzerer Betreuungszeiten (denkbar: 1- und 2-stündige Betreuung!?).

Überdies ist die Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungsumfang mit einer Unterteilung nach Stunden sehr aufwändig. Eine ständige Anpassung des Personalschlüssels ist nicht umsetzbar.

Letztlich könnte es, um einen Missbrauch der Beitragsstaffelung zu vermeiden, auch erforderlich werden, die tatsächliche Anwesenheit der einzelnen Kinder in den Einrichtungen exakt zu erfassen, was zu einem völlig überzogenen Aufwand führen würde.

Die in § 13 Absatz 2 ab dem 01.01.2014 vorgesehene Deckelung von Elternbeiträgen in Mehrkindfamilien auf 160% des Beitrages für das jeweils älteste Kind ist - abgesehen von der Tatsache, dass dies für die Einrichtungsträger ggf. als Anreiz zu einer Reduzierung bzw. Abschaffung bestehender selbst finanzierter Rabatt - Systeme verstanden werden wird - unklar und hinsichtlich des Verwaltungsvollzugs nicht nachvollziehbar. Es stellt sich die Frage, ob

die Regelung nur Anwendung findet beim selben Träger oder nur in derselben Einrichtung und wie es sich verhält, wenn freie und gemeindliche Träger Kinder derselben Familie betreuen und unterschiedliche Elternbeiträge erheben.

Die Gesetzesbegründung nennt als Anspruchsgrundlage für die Begrenzung der Elternbeiträge den Kindergeldbezug, obwohl die Gesetzesregelung lediglich auf den gleichzeitigen Besuch von Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen abstellt. Welche Wirkung der Bezug von Kindergeld haben soll, bleibt unklar.

Unklar ist das in § 13 Absatz 3 geregelte Verfahren zur Bestimmung der durch das Land zu erstattenden Einnahmeausfälle. Weder die Bestimmung des Ausgangswertes noch das Verfahren zur Berechnung des Einnahmeausfalls und das Bewilligungsverfahren sind näher bestimmt. In welchem Verhältnis das Verfahren zur Ermäßigung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII zum Erstattungsverfahren nach § 13 steht, ist unklar, jedenfalls ist nicht bestimmt, welches Verfahren zuerst greift. Die in der Begründung genannte Nachrangigkeit des Verfahrens nach § 13 zum Verfahren nach § 90 SGB VIII (Abzug dieser Aufwendungen beim Landesanteil) ist hinsichtlich der von dort abzuleitenden Regelungskompetenz als rechtlich fragwürdig zu bewerten. Feststeht, dass die Einrichtungsträger in eine Vorfinanzierung treten sollen, was aufgrund der angespannten kommunalen Haushaltssituation abgelehnt wird.

Gleiches gilt für die ebenfalls in der Gesetzesbegründung enthaltene Feststellung, dass gegenwärtig gewährte freiwillige Rabattregelungen von Trägern ebenfalls auf die Erstattung durch das Land anzurechnen sind. Jedenfalls ist nicht näher spezifiziert, dass für die Erstattung durch das Land nicht die ab 01.01.2014 geltenden aktuellen Elternbeitragssätze, sondern der gegenwärtige status quo gegenüberzustellen sind.

Nicht verständlich ist Bezugnahme auf § 11 Absatz 5 und 6 in § 13 Absatz 3.

Ungeklärt bleibt weiterhin das Verwaltungsverfahren zur Erstattung dieser zusätzlichen Belastung (Antragsberechtigung, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren).

Um der interkommunalen Funktionalreform Rechnung zu tragen, sollten die Gemeinden die Leistungsverpflichteten bleiben und die Einnahmeausfälle unmittelbar an das Landesjugendamt melden, da ihnen dann die Ermittlung der Einnahmeausfälle obliegt.

Im Zuge der interkommunalen Funktionalreform sollte auch der teilweise Erlass/die Übernahme des Elternbeitrages - Sozialermäßigung - gemäß § 90 SGB VIII durch die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis erfolgen und gesetzlich geregelt werden.

Ziffer 13. (§ 14 – Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung)

Um alle Kindertageseinrichtungen behindertengerecht zu gestalten, fehlen den Kommunen die erforderlichen finanziellen Mittel. Das Land selbst steht in der Pflicht, den finanziellen Mehraufwand, der für die Anpassung der baulichen Beschaffenheit der Kindertageseinrichtungen im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich wird, bereitzustellen.

Ziffer 14. (§ 15 – Auskunftspflicht)

Im Zuge der Umsetzung der interkommunalen Funktionalreform wäre es regelgerecht, den dann leistungspflichtig bleibenden Gemeinden die Auskunftspflicht zu übertragen.

Ziffer 16. (§ 18 – Medizinische Betreuung)

Zur Umsetzung der interkommunalen Funktionalreform sollte die Sorge für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder die leistungsverpflichtete Gemeinde (im eigenen Wirkungskreis) in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt wahrnehmen. § 18 Absatz 2 ist entsprechend zu ändern.

Ziffer 17. (§ 19 – Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat)

Die in § 19 Absatz 4 geregelte Zustimmung des Kuratoriums zur konzeptionellen Ausrichtung und zur Bestimmung von Öffnungs- und Schließzeiten greift in unzulässiger Weise in die Regelungskompetenz des organisatorisch verantwortlichen Einrichtungsträgers ein. Die Entscheidungen der gemeindlichen Einrichtungsträger werden überdies durch die unmittelbar demokratisch legitimierten Gemeindeorgane getroffen. Deshalb sind Regelungen abzulehnen, die die kommunale Selbstverwaltung einschränken.

Die Regelung in § 19 Absatz 5 ist nicht plausibel. Weshalb braucht es einer Gemeindeelternvertretung? Die Gemeinden sind allenfalls noch als Einrichtungsträger präsent. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde die Elternvertretung bei allen Fragen, die die Betreuung von Kindern betreffen, beteiligen soll, da der Gemeinde lediglich noch die Rolle der Einrichtungsträgerin zukommt.

Bei der Regelung zur leistungsverpflichteten Verbandsgemeinde in § 19 Absatz 5 Satz 6 handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen, da die Leistungspflicht auf die Landkreise übergehen soll.

Ziffer 20. (§ 21 – Fachpersonal)

Es fehlen Regelungen zur Personalbemessung hinsichtlich der Betreuung behinderter Kinder und der Förderschüler in den Horten. Die Finanzierung des Landes orientiert sich an einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden. Als gesetzlicher Anspruch werden aber 10 Betreuungsstunden als Ganztagsanspruch zugrunde gelegt. Das Fachpersonal muss dementsprechend vorgehalten werden, um dem in § 3 Absatz 3 verbrieften Recht der Eltern genügen zu können.

Ziffer 21. (§ 22 – Mittelbare pädagogische Tätigkeit)

Der neu eingeführte Begriff der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit entspricht der Erwartungshaltung der Erzieherinnen und Erzieher. Leider bleibt der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Wirkung der in zwei Stufen dargestellten Arbeitszeitkontingente auf die Berechnung des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Absatz 2 unklar. Sowohl die Auslegung, dass diese Zeitkontingente zusätzlich zum Personalschlüssel bereitzustellen sind – wofür die Darstellung der entsprechenden Finanzierung durch das Land in der Gesetzesbegründung sprechen könnte – als auch die Auslegung, dass eine rein organisatorische Freistellung innerhalb des Personalschlüssels gemeint ist, ist nach dieser Formulierung zulässig. Auf jeden Fall dürfte die konkrete Auslegung vor Ort davon abhängig sein, ob das Land tatsächlich eine belastungsadäquate Finanzierung bereit stellt, was angesichts der allein dafür anzusetzenden Mehrkosten für die gemeindliche Ebene von ca. 34 Mio. EUR/Jahr und des gegenwärtig benannten Gesamtkostenrahmens für das gesamte Novellierungsvolumen überaus fraglich erscheint.

Da in diesem Stundenvolumen nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch Leitungstätigkeiten enthalten sind, die landesweit gegenwärtig über den Mindestpersonalschlüssel hinaus dargestellt werden, dürfte sich aus dieser Regelung künftig kaum eine Veränderung für die Arbeit der einzelnen Erzieherin bzw. des Erziehers ergeben. Da die Spielräume Leistungsverpflichteten hinsichtlich der Gewährung von Arbeitszeitkontingenten über den Mindestpersonalschlüssel hinaus aufgrund der dramatischen Haushaltslagen überaus gering sind, werden diese die vorhandenen Auslegungsspielräume restriktiv nutzen müssen.

Wenngleich wir uns grundsätzlich gegen Festlegungen im Gesetz aussprechen, die die kommunale Gestaltungsfreiheit eingrenzen, erscheint es in Bezug auf die Leitungsfreistellung und deren Vergütung angeraten, einen konkreten Mindeststundenumfang im Gesetz zu regeln. Es ist ein Unterschied, ob Personalkosten für Leitungsstunden oder für Erzieherinnenstunden anfallen und zu vergüten sind.

Die Regelung in § 22 Absatz 4 zur Fortbildung des Personals beinhaltet gegenüber der geltenden gesetzlichen Regelung nicht mehr die finanzielle Beteiligung des Landes. Insofern ist die Gesetzesbegründung, wonach der Absatz dem bisherigen Absatz 5 des § 21 entspricht, falsch. Danach hat sich das Land, wenn auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, an der Fortbildung der Fachkräfte beteiligt. Diese Beteiligung ist unverzichtbar, wenn das Land die ständige Fortbildung zur Pflicht erklärt.

Ziffer 23. (§ 24 – Verordnungsermächtigungen)

Die in § 24 Absatz 2 Ziffer 1 geregelte Verordnungsermächtigung für die Festlegung von Mindestanforderungen für Erziehungs- und Bildungsziele für die frühkindliche Bildung lässt Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung nicht erkennen. Nach Art. 80. Absatz 1 GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden („Bestimmtheitsgebot“). Es bedarf der Konkretisierung.

Da die Verordnungsermächtigungen insgesamt detaillierte, untergesetzliche Regelungsmechanismen ermöglichen und deshalb von wesentlicher Kostenrelevanz für die Leistungsverpflichteten sind, beinhalten sie ein erhebliches Finanzierungsrisiko. Überdies ist die durch die Verordnungen gegebene Steuerungs- und Kontrolldichte nicht zu rechtfertigen, weil sie kommunale Gestaltungsspielräume einschränkt und dem Deregulierungsbestreben der Landesregierung widerspricht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. August 2014)

Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen zu Artikel 1, Ziffer 2.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang geht zu weit und sollte an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

2. Änderungsantrag Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 6/1281)

Zu Artikel 1

Ziffer 1 (§ 3)

Die in § 3 Absatz 1 geregelte Ganztagsbetreuung für alle Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und der in § 3 Absatz 3 geregelte Anspruch auf eine achtstündige Betreuung als Ganztagsbetreuung für Kinder nicht berufstätiger Eltern stellen gegenüber der geltenden gesetzlichen Regelung eine Ausweitung des Rechtsanspruchs dar, der eine neue finanzielle Belastung für die Haushalte der Kommunen begründet.

Zur Realisierung dieses Anspruchs bedarf es zusätzlichen Fachpersonals, wodurch ein erhöhter Finanzierungsaufwand für die Kindertagesbetreuung entsteht. Dieser Mehraufwand muss auf der Grundlage des Art. 87 Absatz 3 der Landesverfassung vollumfänglich ausgeglichen werden.

Zur Problematik des Fachkräftemangels verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Artikel 1, Ziffer 2.).

Ziffer 2. (§ 5)

Die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 3 greift die Problematik der Inklusion nicht auf. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung unter Artikel 1, Ziffer 6.

Die Regelung in § 5 Absatz 3 zum Qualitätsmanagementsystem verursacht Kosten bei den Kindertageseinrichtungen für die Einbeziehung externer Stellen, die durch das Land zu tragen sind. Die Vermittlung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Tageseinrichtungen halten wir für fragwürdig. Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet eine Vielzahl von Postulaten, die sich an die jeweiligen Vertragsstaaten richten, aber nicht unmittelbar durch die Einrichtungen zu realisieren sind.

Die Verpflichtung des Einrichtungsträgers in § 5 Absatz 5, unabhängig von den Wünschen der Eltern, mindestens ein Frühstück und ein Mittagessen sicherzustellen, ist abzulehnen. Die Einrichtungsträger können die Eltern bzw. ihre Kinder nicht zur Teilnahme am Essen und zur Kostentragung verpflichten. Wir regen deshalb an, die bisherige Regelung in § 17 Abs. 3 Ki-FöG zu übernehmen. Es fehlt überdies auch eine klarstellende Regelung, wie die Finanzierung der Mittagsmahlzeit erfolgen soll. Sollten die Kosten in den Teilnahmebeitrag nach § 13 neu eingehen, dürfte es schwer sein, diese Kosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes zu finanzieren.

Ziffer 4. (§ 10)

Die Regelung nimmt nicht in den Blick, dass im Zuge der interkommunalen Funktionalreform die leistungsstarken Gemeinden, die sich der Aufgabe der Kindertagesbetreuung seit jeher im Rahmen der Daseinsvorsorge mit großem Engagement gewidmet haben, die Aufgaben der Sicherstellung sowie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung in eigener Verantwortung wahrnehmen sollten. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung unter Artikel 1, Ziffer 8.

Nur ergänzend merken wir an, dass der in § 10 Absatz 1 gewählte Begriff „alle Beteiligten“ zu unkonkret ist, zumal eine Pflicht zur Beteiligung postuliert wird.

Ziffer 5. (§ 11)

Die Regelung ist offenbar der Tatsache geschuldet, dass es eine Vielzahl von Einrichtungen freier Träger gibt, die nicht tarifgebunden sind und sich auch nicht am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst orientieren. Das Anliegen, gleiche Verhältnisse bei freien und kommunalen Einrichtungen zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wegen Art. 9 Absatz 3 Grundgesetz bestehen aber Bedenken, ob diese Kopplung an die Landesförderung tatsächlich zulässig ist, um einheitliche, mindestens vergleichbare Vergütungsstrukturen herbei zu führen. Zunächst sehen wir die Tarifpartner gefordert. Soweit dieser Weg zu keinem Erfolg führt, bleibt der Landesregierung auch die Möglichkeit, insoweit den TVöD kommunal für allgemeinverbindlich zu erklären.

Nicht geklärt wären auch die weiteren Folgen einer solchen Regelung. Die Eltern könnten sich bei der Wahl einer nicht geförderten Einrichtung auf ihr Wunsch- und Wahlrecht berufen und ggf. die Übernahme des insoweit höheren Elternbeitrages auf der Grundlage des § 90 SGB VIII einfordern. Ob diese Mehrkosten unverhältnismäßig wären, ist nach der bekannten Rechtsprechung keineswegs eindeutig geregelt und müsste jeweils im Einzelfall langwierig geklärt werden.

Ziffer 6. (§ 13)

Die sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge nach dem Betreuungsumfang, der Kinderzahl und dem Einkommen der Eltern, stellt für die Einrichtungsträger gegenüber der geltenden Regelung einen deutlichen Verwaltungsmehraufwand dar. Insbesondere die Einkommensstaffelung ist aufwendig. Die Regelung ist insbesondere aus Deregulierungsgründen abzulehnen.

Ziffer 7. (§ 19)

Die Einrichtung einer Landeselternvertretung und die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Landesjugendhilfeausschuss halten wir nicht für zielführend, weil die Arbeitsfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch die ohnehin schon sehr große Mitgliederzahl erschwert wird.

Zu Ziffer 8. (§ 21)

Die stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels bis zum Jahr 2016 erfordert zusätzliches Fachpersonal, dessen Verfügbarkeit - wie bereits ausgeführt - zweifelhaft ist. Überdies steigt der Finanzierungsaufwand. Dieser finanzielle Mehraufwand muss auf der Grundlage des Art. 87 Absatz 3 der Landesverfassung vollumfänglich ausgeglichen werden. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beinhaltet keine Aussagen zu den finanziellen Folgen dieses neuen Standards.

Zu Ziffer 9. (§ 22)

Zur Regelung der Leitung und Fortbildung verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung unter Artikel 1, Ziffer 21.

Zu Artikel 3

Unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen zu Ziffer 7 halten wir die Regelung nicht für zielführend.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE (Drs. 6/1256)

Zu Artikel 1 (Änderung des Kinderförderungsgesetzes)

Ziffer 2. (§ 1 – Ziel der Kinderbetreuung)

Angesichts der Grundaufgabe der Kindertagesbetreuung, im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts die verfassungsrechtliche Erziehungsaufgabe der Eltern zu unterstützen, dürfen gesetzliche Formulierungen von Bildungs- und Erziehungszielen das Elternrecht nicht überlagern oder gar ersetzen. Hierin liegt der Unterschied zum staatlichen Recht auf Definition der Bildungsinhalt der Schule. Das Recht der Kinderförderung ist verfassungsrechtlich deshalb auch nicht im Art. 7 Grundgesetz (Schulwesen) verortet, sondern findet seine Anknüpfung im Art. 6 Grundgesetz (Ehe und Familie), was sich im Weiteren auch auf die Gesetzskompetenz auswirkt.

Sofern Kindertageseinrichtungen den universellen Zugang zu Bildung schaffen sollen und demzufolge - so die Gesetzesbegründung - die Regelungen zum Teil dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entlehnt wurden, wäre es sachgerecht, die Erzieherinnen und Erzieher aller Kindertageseinrichtungen in die Anstellungskörperschaft des Landes (Kultusministerium) zu überführen.

Das nach der Gesetzesbegründung überdies geforderte inklusiv arbeitende System erfordert die Anpassung der personellen, räumlichen und qualitativen Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen. Weder das Gesetz noch die Begründung enthalten Regelungen bzw. Aussagen zu der Finanzierung der hierdurch verursachten finanziellen Mehrbelastungen. Außer Betracht bleibt auch, dass das Fachpersonal nicht zur Verfügung stehen wird.

Ziffer 3. (§ 3 – Anspruch auf Kinderbetreuung)

Die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder in § 3 Absatz 1 hat zur Folge, dass zusätzliches Fachpersonal benötigt wird, wodurch ein erheblich höherer Finanzierungsaufwand für die Kindertagesbetreuung entstehen wird. Überdies bezweifeln wir, dass es wegen des bestehenden Fachkräftemangels möglich sein wird, Fachkräfte neu einzustellen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu Artikel 1, Ziffer 2.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geht zu weit. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu Artikel 1, Ziffer 2.

Die Streichung des Wortes „mindestens“ hinsichtlich des 10-stündigen Betreuungsangebotes je Betreuungstag in § 3 Absatz 2 ist richtig. Detaillierte Regelungen sind überregulierend und verzichtbar.

Die Regelung in § 3 Absatz 3, nach der sich der Anspruch auf Kindertagesbetreuung gegen die Gemeinde richtet, begrüßen wir nachdrücklich, weil die Gemeinden nach dem geltenden Kinderförderungsgesetz bereits die Leistungsverpflichteten sind und die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge von jeher in den Gemeinden wahrgenommen werden.

Wir begrüßen die Regelung in § 3 Absatz 5, weil sie klarstellt, dass die Hortbetreuung an Förderschulen nach dem Schulgesetz LSA der Regelung nach dem Kinderförderungsgesetz vorgeht.

Zu Ziffer 4. (§ 3b – Wunsch- und Wahlrecht)

Der Regelung in § 3b Absatz 2 bedarf es nicht, weil nach § 39 VwVfG Verwaltungsakte grundsätzlich begründet werden müssen, d. h. es sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Das gilt insbesondere für ablehnende Verwaltungsakte.

Die Verkürzung der Mitteilungsfrist der Leistungsberechtigten in § 3b Absatz 3 engt den Planungszeitraum der Leistungsverpflichteten zu sehr ein und hat finanzielle Mehrbelastung zur Folge, weil bei der Ermittlung der Mehrkosten diejenigen Personalkosten in der für Betreuung vorgesehenen Kindertageseinrichtung der Wohnortgemeinde nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn das Wahlrecht der Eltern der Leistungsverpflichteten mindestens drei Monate vor Aufnahme des Kindes in der gewünschten Kindertageseinrichtung mitgeteilt wird. Die geltende gesetzliche Regelung sollte beibehalten werden.

Ziffer 6. (§ 5 – Aufgaben der Tageseinrichtungen)

Die Erweiterung des Bildungsauftrages für Kindertageseinrichtungen um inklusives Arbeiten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (§ 5 Absatz 1) muss die Auswirkungen für die Leistungsverpflichteten und Einrichtungsträger in den Blick nehmen. Weder der Gesetzestext noch die Begründung gehen auf die zur Umsetzung der Inklusion erforderlichen personellen und sächlichen Anpassungen und die dadurch bedingten finanziellen Mehrbelastungen ein.

Die in § 5 Absatz 3 geregelte Verpflichtung der Tageseinrichtung, nach einem Qualitätsmanagement zu arbeiten, stellt einen neuen Standard dar, dessen Finanzierung durch das Land sicherzustellen ist. Auch hierzu enthält der Gesetzentwurf keine Hinweise.

Die in § 5 Absatz 5 geregelte Verpflichtung der Einrichtungsträger, mindestens eine kindgerechten Mittagsmahlzeit bereitzustellen, stellt gegenüber der geltenden gesetzlichen Regelung eine neue Aufgabe dar, weil eben nicht nur eine Mittagsmahlzeit zu sichern ist. Es handelt sich nicht lediglich - wie in der Gesetzesbegründung formuliert - um die Übernahme der Regelung des derzeit geltenden § 17 Absatz 3 KiFöG LSA.

Ziffer 8. (§ 8 – Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie weiterer Kinder mit Förderbedarf)

Die in § 8 Absatz 3 getroffene Regelung, wonach zur Befriedigung des erhöhten Förderbedarfs entsprechendes Zusatzpersonal vorzuhalten ist, trägt der inklusiven Betreuung Rechnung. Der Gesetzentwurf enthält aber keine Regelung, wonach die entstehenden Kosten im

Sinne des Art. 87. Abs. 3 der Landesverfassung ausgeglichen werden. Hier muss nachgebessert werden.

Ziffer 10. (§ 10 – Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung)

Die Gemeinden verfügen nach Abschluss der Gemeindegebietsreform über leistungsfähige Strukturen. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem KiFöG sollen deshalb weitgehend auf der Ebene der Gemeinde zusammengeführt werden. Die Sicherstellungsaufgabe und die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen sollten durch die leistungsverpflichteten Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erfolgen. Die gemeindliche Planungsverantwortung kann zwar nicht an die Stelle der Planungsverantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers nach § 80 SGB VIII treten, jedoch kann landesrechtlich geregelt werden, dass die gemeindliche Bedarfsplanung bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises nach § 80 SGB VIII zu beachten ist. Hierzu nehmen wir Bezug auf unsere Ausführungen zu Artikel 1, Ziffer 8. des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

Zu Ziffer 11. (§ 11 – Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege)

Der Gesetzentwurf sieht in § 11 Absatz 1 eine Umstellung des bisherigen Finanzierungssystems der Kindertagesbetreuung vor. Die Einführung einer anteiligen Personalkostenförderung durch das Land anstelle der bisherigen Finanzierungsbeteiligung wird durch die kommunale Praxis mit erheblicher Skepsis betrachtet, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder die zugrunde gelegten Annahmen noch die tatsächlichen Auswirkungen abschließend eingeschätzt werden können. Überdies enthält § 24 Absatz 2 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs eine Verordnungsermächtigung für die Ermittlung des Landesanteils an den Personalkosten. Ein Entwurf dieser Verordnung liegt bisher aber nicht vor.

Das Verfahren zur Berechnung der Beteiligungsquote im Gesetzentwurf bleibt weitgehend vage, da nicht ausgeführt wird, wie die „nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte“ festgestellt werden.

Die prozentuale Beteiligung des Landes und der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 11 Absatz 2 und 3 bezieht sich durchweg auf Annahmen zu der durchschnittlichen täglichen Betreuungsdauer und zu den durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent, die nicht näher verifizierbar sind und die nach unserer Einschätzung erhebliche Unsicherheiten beinhalten. Eine umfassende Evaluierung der finanziellen Wirkungen der neuen Regelungen ab Inkrafttreten der neuen Regelungen wäre deshalb unverzichtbar.

Inwieweit die aktuelle Tarifentwicklung im TVöD kommunal berücksichtigt wird, ist nicht erkennbar.

Nach der Gesetzesbegründung wird die Finanzierungsbeteiligung anhand der Personalkosten der Entgeltgruppen S6 und S8 berechnet. Leiterinnen sind in höhere Entgeltgruppen eingruppiert und bleiben demnach unberücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des Landes an der Finanzierung sind die Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Absatz 2 sowie die damit verbundene pädagogische Arbeit nach § 22 Absatz 1. Es fehlt § 22 Absatz 2, wonach die Träger verpflichtet sind, für jede Tageseinrichtung eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen und

in angemessenen Umfang von der Betreuung freizustellen. Auch die Personalkosten für Leistungsstunden sind pädagogische Personalkosten.

Nach unseren Vorstellungen erfordert die Personalkostenbeteiligung des Landes, dass auf der Grundlage der rückwirkend ermittelten und nachgewiesenen Personalkosten die Ermittlung einer prozentualen Beteiligung an diesen Kosten erfolgt und eine Verrechnung mit den bis dahin (im Vorjahr) geleisteten Vorauszahlungen vorgenommen wird.

Dieses Verfahren scheint aber nicht angestrebt zu sein. Sofern nämlich in § 11 Absatz 4 geregelt wird, dass „*das Land auf dieser Basis die Beteiligung nach Absatz 3 für die Jahre ab 01.01.2015 festlegt*“, unterbleibt die Ermittlung einer prozentualen Beteiligung an den tatsächlichen entstandenen Personalkosten (und nachfolgende Verrechnung mit geleisteten Vorauszahlungen) und es handelt sich nicht um eine echte prozentuale Beteiligung an den nachgewiesenen Personalkosten. Vielmehr handelt es sich auch weiterhin um eine (gegenüber dem geltenden Gesetz zwar geänderte, dem Grunde nach aber weiter bestehende) kalkulatorisch ermittelte Beteiligung des Landes an den voraussichtlich erwarteten Personalkosten. Eine Berücksichtigung von Kosten, die in der tatsächlich entstehenden Höhe von dem prognostizierten Umfang abweichen, würde auch weiterhin nicht erfolgen.

Das in § 11 Absatz 2 vorgesehene Antragsverfahren stellt einen neuen Aufwand für die Landkreise und Gemeinden dar.

Zur Umsetzung der interkommunalen Funktionalreform weisen wir darauf hin, dass die vom Land zu gewährenden Zuweisungen für die Kosten der Kindertagesbetreuung direkt an die leistungsverpflichteten Gemeinden ausreichen wären. Die Konzentration der Sicherstellung und Leistungsverpflichtung bei den leistungsverpflichteten Gemeinden schließt die Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung mit ein.

Die in § 11 Absatz 2 geregelte Finanzierungsverpflichtung der Landkreise sollten die leistungsverpflichteten Gemeinden übernehmen. Die hierdurch entstehenden Mehrbelastungen sind konkret zu ermitteln und zwischen den Landkreisen und den leistungsverpflichteten Gemeinden auszugleichen.

Die in § 11 Absatz 6 geregelte Beschränkung der Kostenverantwortung der leistungsverpflichteten Gemeinden auf die Tageseinrichtungen freier Träger, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Kritisch wird jedoch die Regelung insoweit gesehen als für die Beurteilung die Kosten maßgeblich sein sollen, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger dieser Einrichtung aufzuwenden hätte. Da die Leistungsverpflichteten keinen Einfluss darauf haben, welche Einrichtung ein Träger nutzt, müssen sie auch unwirtschaftliche Einrichtungen finanzieren. Für das Land ist das unerheblich, da es sich nur an den Personalkosten beteiligt, die zudem durch den Mindestpersonalschlüssel begrenzt werden. Für freie Träger wäre deshalb im Ergebnis kein hinreichender Anreiz gegeben, Einrichtungen wirtschaftlich, d.h. unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu führen.

Ziffer 13. (§ 13 – Elternbeiträge)

Die Anhörung des Elternbeirats halten wir für entbehrlich, da die Eltern bereits über das Kuratorium beteiligt werden.

Ziffer 15. (§ 15 – Erhebung und Verarbeitung von Daten)

Die Erhebung personenbezogener Daten der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder, Daten der Eltern der betreuten Kinder, Daten zu den Tageseinrichtungen sowie den Personalkosten sollte im Zuge der Umsetzung der interkommunalen Funktionalreform den leistungspflichtigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis obliegen.

Ziffer 19. (§ 19a – Kuratorium)

Wir halten die Regelung zur personellen Zusammensetzung des Kuratoriums in § 19a Absatz 1 für überreguliert.

Das Zustimmungserfordernis des Kuratoriums in § 19a Absatz 3 greift in unzulässiger Weise in die Regelungskompetenz des organisatorisch verantwortlichen Einrichtungsträgers ein. Die Entscheidungen der gemeindlichen Einrichtungsträger werden überdies durch die unmittelbar demokratisch legitimierten Gemeindeorgane getroffen. Regelungen, die die kommunale Selbstverwaltung einschränken, lehnen wir ab. Die im geltenden KiFöG geregelten Beteiligungsrechte des Kuratoriums sind hinreichend.

Ziffer 20 (§ 19b - Elternbeiräte, Landeselternrat)

Wir halten die Vorschrift für überreguliert. Die geltende Regelung in § 19 KiFöG trägt den Beteiligungsrechten der Eltern hinreichend Rechnung.

Die Regelung in § 19b Absatz 3 zum Wahlverfahren der Gemeinde- und Stadtelternräte lehnen wir ab. Im Zuge der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung regeln die Gemeinden und Städte ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich. Dazu gehören insbesondere Angelegenheiten, die ihre Einrichtungen betreffen.

Die Bildung eines Landeselternbeirates und dessen Mitwirkung im Landesjugendhilfeausschuss (§ 19b Absatz 4) ist nicht zielführend, weil die Arbeitsfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses durch die ohnehin schon sehr große Mitgliederzahl erschwert wird.

Die in § 19b Absatz 5 geregelte Verpflichtung der Kommunen, förderfähige Kosten der Elternbeiräte zu tragen, ist neu und überdies zu unbestimmt. Es ist nicht deutlich, welche Kosten nach Absatz 3 und 4 der Vorschrift zu tragen sind.

Ziffer 21 (§ 21 – Fachpersonal)

Die in § 21 Absatz 2 geregelte achtstündige Bemessungsgrundlage hat zur Folge, dass die Fachkräfteanteile pro Kind verbessert werden. Das hat zwangsläufig höhere Personalkosten zur Folge, die im Rahmen der Personalkostenfinanzierung durch das Land zu berücksichtigen sind.

Ziffer 22. (§ 22 – Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung)

Der in § 22 Absatz 1 geregelte Mindestumfang für die mittelbare pädagogische Tätigkeit führt zu höheren Personalkosten, die bei der Personalkostenfinanzierung durch das Land berücksichtigt werden müssen.

Ziffer 23. (§ 24 – Verordnungsermächtigungen)

Die in § 24 Absatz 2 Ziffer 1 geregelte Verordnungsermächtigung, nähere Bestimmungen zur Systematik der Betriebskosten gemäß § 12 zu erlassen, lässt Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung nicht erkennen. Nach Art. 80. Absatz 1 GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden („Bestimmtheitsgebot“). Es bedarf der Konkretisierung.

Das gleiche gilt für die unter Ziffer 2 geregelte Verordnungsermächtigung zu den Grundsätzen für die Ermittlung des Landesanteils an den Personalkosten gemäß § 11 Absatz 1. Die Ermächtigung ist so unbestimmt, dass nicht vorausgesehen werden kann, wie von ihr Gebrauch gemacht werden soll.

Auch die unter Ziffer 3 geregelte Verordnungsermächtigung zum IT-System lässt das Ausmaß und die Kostenfolgen nicht erkennen.

Für die in Ziffer 5 geregelte Verordnungsermächtigung sehen wir keinen Grund. Es sollte unmittelbar im Gesetz geregelt werden, welche Kosten gemeint sind.

Auch die Verordnungsermächtigung in Ziffer 7 ist nicht erforderlich und überdies nicht akzeptabel. Die erforderlichen Regelungen sind im Gesetz selbst zu treffen. Das entspricht im Übrigen auch der geltenden gesetzlichen Regelung in § 11 Absatz 5 KiFöG.

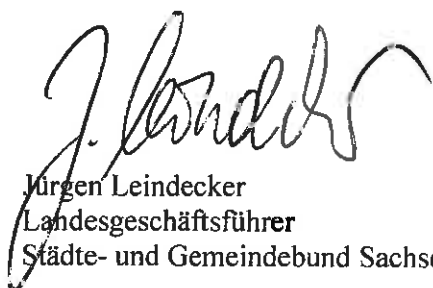
Da die Verordnungsermächtigungen insgesamt detaillierte, untergesetzliche Regelungsmechanismen ermöglichen und deshalb von wesentlicher Kostenrelevanz für die leistungsverpflichteten Gemeinden sind, beinhalten sie ein erhebliches Finanzierungsrisiko. Überdies ist die durch die Verordnungen gegebene Steuerungs- und Kontrolldichte nicht zu rechtfertigen, weil sie kommunale Gestaltungsspielräume einschränkt und dem Deregulierungsbestreben der Landesregierung widerspricht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

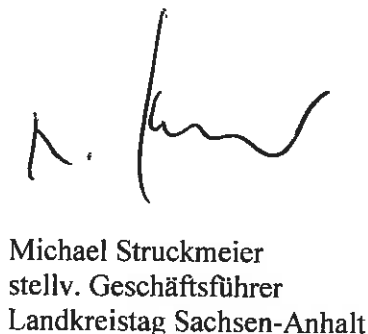
Wir halten die Änderungen in Ziffer 1 und 2 unter Bezugnahme auf die vorangegangener Ausführungen zu Artikel 1, Ziffern 19, 20 für entbehrlich.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Zugleich erklären wir unsere Bereitschaft, an weiteren Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales und der Arbeitskreise der Fraktionen mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt

